



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Haushaltsausschuss

28.11.2013

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME GEMÄSS ARTIKEL 203 ABSATZ 5 DER HAUSHALTSORDNUNG (IMMOBILIENPOLITIK)

des Haushaltsausschusses

zu einem von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) bekannt
gegebenen Immobilienprojekt

Verfasserin der Stellungnahme: Monika Hohlmeier

AL_FinReg

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- A. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden „EBA“) nahm ihre Arbeit 2011 als eine der drei Finanzaufsichtsbehörden auf und hat ihren Sitz in London. Ihre Räumlichkeiten befinden sich im Tower 42 in der City of London, für die sie den Ende 2014 auslaufenden Mietvertrag von ihrer „Vorgängereinrichtung“, dem CEBS (Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden), übernommen hat.
- B. Infolge neuer Aufgaben und einer Ausweitung des Stellenplans musste der Verwaltungsrat der EBA für zusätzlichen Arbeitsraum sorgen, der den Erfordernissen der Einrichtung entsprach. 2013 mietete er deswegen eine zusätzliche Fläche von 1 349 m² im Tower 42 in der City of London (9. Etage, Flügel A und B und 20. Etage Flügel C) und in Old Broad Street Nr. 30 an, die Teil desselben Komplexes ist.
- C. Die EBA setzte das Europäische Parlament am 4. Oktober förmlich von den zusätzlichen Verträgen in Kenntnis, die zur kurzfristigen Behebung des Raumproblems unterzeichnet worden waren.
- D. Nach zwei Debatten, die am 26. September und am 3. Oktober 2013 unter Beteiligung des Verwaltungsrats der EBA stattfanden, stellte der Haushaltsausschuss fest, dass begründete Bedenken bestanden, und beschloss, eine Stellungnahme abzugeben.
- E. Am 27. November 2013 wurde die nachstehende Stellungnahme vom Haushaltsausschuss angenommen.

STELLUNGNAHME

Der Haushaltsausschuss,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates¹ (im Folgenden „Haushaltsordnung“), insbesondere auf Artikel 203,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission²,
- unter Hinweis auf das Schreiben der EBA vom 4. Oktober 2013, in dem die EBA ein Immobilienprojekt nach Artikel 203 Absatz 5 der Haushaltsordnung bekanntgab,
- unter Hinweis auf die Antworten der EBA auf den Fragebogen zu Immobilienprojekten vom 5. Juli 2013,
- unter Hinweis auf die ergänzenden Antworten auf einen zweiten Fragebogen, die die EBA am 9. Oktober 2013 übermittelte,

stellt Folgendes fest:

- A. in der Erwägung, dass die EBA die Notwendigkeit für eine weitere Ausweitung ihrer derzeitigen Räumlichkeiten mit dem Bedarf an zusätzlichem Arbeitsraum für ihre erhöhte Mitarbeiterzahl begründet hat;
- B. in der Erwägung, dass es die EBA versäumt hat, ihr langfristiges Immobilienvorhaben angemessen innerhalb eines Zeitrahmens und in einer Weise zu planen, die es ihr erlaubt hätten, das Parlament und den Rat rechtzeitig zu unterrichten, und es somit versäumt hat, 2012 die in ihrem bestehenden Mietvertrag enthaltene Auflösungsklausel zu nutzen;
- C. in der Erwägung, dass die EBA daher die Gelegenheit nicht genutzt hat, sich eine kosteneffiziente langfristige Unterbringung ab 2013 zu sichern;
- D. in der Erwägung, dass nach Artikel 203 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorgesehen ist, dass Immobilienprojekten, die voraussichtlich erhebliche Haushaltsauswirkungen haben, dem Parlament und dem Rat vorzulegen sind, und dass deren Zustimmung *vor* dem Abschluss von Verträgen zu ersuchen ist;

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

- E. in der Erwägung, dass die EBA über die grundsätzlich anzuwendenden Rechtsvorschriften hinaus 2012 schriftlich und mündlich darüber informiert wurde, dass sie Pläne zur Anmietung zusätzlicher Räumlichkeiten vor Ende ihres derzeitigen Mietvertrages 2014 förmlich bekanntgeben müsse;
- F. in der Erwägung, dass die EBA im Februar 2013 zusätzliche Mietverträge für vier Einheiten (1 349 m²) schloss, ohne das Parlament und den Rat hiervon vorher zu unterrichten;
- G. in der Erwägung, dass sich die Miete für die nicht genehmigten Verträge auf 1 369 634 EUR beläuft und die einmaligen Kosten 976 280 EUR betragen (952 907 EUR für Renovierungsarbeiten und Ausstattung und 23 373 EUR an Anwaltskosten);
- H. in der Erwägung, dass die Gesamtkosten für den von der EBA engagierten Immobilienberater CBRE für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit einer kurzfristigen Lösung für den benötigten Büroraum sich auf 197 323 EUR belaufen;

in der Erwägung der derzeitigen Situation und der erheblichen Haushaltsauswirkungen des Vorhabens:

1. stellt fest, dass es die EBA versäumt hat, die vorgeschriebenen Verfahren, insbesondere nach Artikel 203 Absatz 5 der Haushaltsordnung, zu befolgen, indem sie es versäumt hat, die Haushaltsbehörde vor der Unterzeichnung der Mietverträge, die erhebliche Haushaltsauswirkungen hatten, hiervon zuvor zu unterrichten;
2. stellt fest, dass Verträge unterzeichnet wurden, die hohe jährliche Mietkosten und zusätzliche einmalige Kosten umfassen¹, erkennt aber gleichzeitig an, dass rechtsverbindliche Verträge unterzeichnet und umgesetzt wurden, und dass es daher noch zu weiteren Kosten führen würde, wenn diese von der Haushaltsbehörde für ungültig erklärt würden;
3. ist zutiefst besorgt darüber, dass die EBA das Parlament und den Rat nicht vor der Unterzeichnung der Mietverträge unterrichtet hat, für die ihr keine vorherige Zustimmung nach Artikel 203 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorlag, was zum Vorliegen rechtsverbindlicher vertraglicher Verpflichtungen geführt hat;
4. stellt fest, dass es ihr infolge des Vorgehens der EBA nicht möglich ist, einen Beschluss zu dem Immobilienvorhaben zu fassen, da die betreffenden Verträge bereits unterzeichnet wurden und die Haushaltsordnung keine *nachträgliche* Genehmigung durch das Parlament und den Rat vorsieht;
5. stellt fest, dass die durchschnittlichen Jahreskosten² pro Quadratmeter für die zusätzlichen Räumlichkeiten sich auf über 1 000 EUR belaufen; ist besorgt, dass die

¹ Renovierungs-, Immobilienberatungs-, Anwalts- und Ausstattungskosten.

² Miet-, Immobilienberatungs- und Renovierungskosten.

Gesamtkosten von über 2,5 Mio. EUR für die Erweiterung der Räumlichkeiten bis 2014 kein gutes Preis-Leistungsverhältnis darstellen, vor allem, wenn man bedenkt, dass die Kosten für Ausstattung und Renovierung (952 907 EUR) die jährlichen Mietkosten (824 134 EUR) überschreiten.

6. ist besorgt, dass die Unterzeichnung zusätzlicher Verträge durch die EBA zu erheblichen finanziellen Auswirkungen geführt hat, und fordert daher die Kommission auf, die notwendigen Schlüsse aus dieser Sache zu ziehen; macht deutlich, dass bei künftigen kurzfristigen Verträgen die Wirtschafts- und Finanzlage innerhalb der Union berücksichtigt werden sollte;
7. fordert den Rechnungshof und den Haushaltskontrollausschuss (CONT) auf, die unterzeichneten Verträge sowie die fehlende rechtzeitige Mitteilung hierüber im Rahmen ihres jährlichen Audit- und Entlastungsverfahrens für die EBA eingehend zu prüfen und hierbei auch zu untersuchen, ob die Nutzung des Immobilienberaters ein gutes Preis-Leistungsverhältnis darstellte; fordert die Kommission auf, weitere Schritte zu unternehmen, falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden sollten;
8. betont, dass die EBA das Parlament und den Rat in der Zukunft vorab unterrichten muss, *bevor* sie Schritte für eine langfristige Lösung für ein Immobilienprojekt unternimmt, und dabei den Transparenz- und Beratungsanforderungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Haushaltsordnung und der Verordnung zur Errichtung der EBA, umfassend gerecht werden muss;
9. ersucht seinen Vorsitzenden, diese Stellungnahme dem Exekutivdirektor der EBA, dem Präsidenten des Parlaments und dem amtierenden Präsidenten des Rates zu übermitteln.